

## **Studienordnung für das Fach Südosteuropastudien mit dem Abschluss Magistra/Magister Artium (M.A.) im Nebenfach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Südosteuropastudien; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.  
Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§1**

#### **Geltungsbereich/Magistergrad**

- (1) Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Südosteuropastudien.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra/Magister Artium (MA).
- (3) Für Lehre und Studium im Prüfungsfach Südosteuropastudien gemäß Absatz 1 sind das Institut für Slawistik, das Institut für Romanistik und das Historische Institut der Friedrich-Schiller-Universität Jena, im besonderen die Fachvertreter für Südslawistik, Rumänistik und Osteuropäische Geschichte, zuständig.
- (4) Für die sprachpraktische Ausbildung in Bulgarisch und Serbokroatisch ist das Institut für Slawistik, in Rumänisch das Institut für Romanistik der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig. Für die sprachpraktische Ausbildung in anderen südosteuropäischen Sprachen sind weitere Institutionen der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Institut für Fremdsprachen, Institut für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients, Institut für Altertumswissenschaften u.a.) nach Maßgabe der jeweils gegebenen Möglichkeiten zuständig.

### **§2**

#### **Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### **§3**

#### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Fach Südosteuropastudien kann nur als Nebenfach studiert werden.
- (3) Bis zum Abschluss des Grundstudiums muss der Student Grundkenntnisse in einer der unter § 4 Abs. 2 genannten südost-

europäischen Sprachen unter Beachtung von Absatz 6 - 10 erwerben. Diese werden durch Sprachtests oder entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen.

(4) Zusätzlich sind bis zum Abschluss des Grundstudiums Grundkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder in einer modernen Fremdsprache sowie Grundkenntnisse in Latein oder in Altgriechisch nachzuweisen.

(5) Sinnvoll und empfehlenswert ist die Kombination des Faches Südosteuropastudien mit den Fächern

- Südslawistik,
- Romanistik (Rumänisch),
- Osteuropäische Geschichte,
- Islamwissenschaft.

(6) Bei Kombination des Faches Südosteuropastudien mit Südslawistik gilt, dass zu den zwei südslavischen Sprachen bei Südslawistik im Hauptfach bzw. zu einer südslavischen Sprache bei Südslawistik im Nebenfach zusätzlich eine nichtslavische südosteuropäische Sprache erlernt werden muss.

(7) Bei Kombination des Faches Südosteuropastudien mit Romanistik (Rumänisch) gilt, dass zusätzlich zum Rumänischen eine weitere südosteuropäische Sprache erlernt werden muss.

(8) Bei Kombination des Faches Südosteuropastudien mit dem Fach Osteuropäische Geschichte im Hauptfach gilt, dass eine südosteuropäische Sprache nachgewiesen werden muss, die nicht bereits für Osteuropäische Geschichte angerechnet wurde.

(9) Bei Kombination des Faches Südosteuropastudien mit dem Fach Islamwissenschaft im Hauptfach gilt, dass eine südosteuropäische Sprache nachgewiesen werden muss, die nicht bereits für das Hauptfach Islamwissenschaft angerechnet wurde.

(10) Ein Leistungsnachweis ist nur einmalig bzw. nur für ein Fach anrechenbar.

### **§4**

#### **Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Gegenstand des Faches Südosteuropastudien ist die Wissenschaft von der Geschichte und den Kulturen der Balkanhalbinsel in ihren sprachlichen und außersprachlichen Manifestationen. Das Fach Südosteuropastudien ist ethnien- und sprachfamilienübergreifend; es ist eine vergleichende und interdisziplinär-integrative Wissenschaft.

(2) Auf der Balkanhalbinsel leben genetisch nicht-verwandte Ethnien. Die von ihnen gesprochenen Sprachen gehören verschiedenen Sprachfamilien an:

- A. Zur indoeuropäischen Sprachfamilie gehören
- a) die innerhalb der slavischen Sprachen den südslavischen Zweig bildenden, genetisch verwandten Sprachen Bulgarisch, Makedonisch, Serbisch, Kroatisch und Slowenisch,
  - b) das zu den romanischen Sprachen gehörende Rumänisch,
  - c) Griechisch und Albanisch, zu denen es heute keine näher verwandten Sprachen gibt.

- B.
- a) Das Türkische gehört zur Gruppe der ural-altaischen Sprachen,
  - b) das Ungarische zur Gruppe der finnisch-ugrischen Sprachen.

(3) Die Besonderheit der sprachlichen und kulturellen Beschaffenheit der Balkanhalbinsel im Vergleich zu anderen Regionen Europas beruht in hohem Maße auf der Herausbildung multiethni-

scher Lebensräume und auf der Angleichung der Lebensbedingungen der Bewohner im Rahmen der historischen Großreiche (z.B. Byzantinisches Reich, Osmanisches Reich, Österreich-Ungarn) und ihrer Nachfolgestaaten.

(4) Das Fach Südosteuropastudien bezieht Erkenntnisse aus der Geschichte sowie der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft im Interesse eines südosteuropäischen Gesamterkenntniszieles rekursiv aufeinander.

(5) Gegenstandsbereiche der Südosteuropastudien sind:

- A. Geschichte,
- B. Sprach- und Literaturwissenschaft,
- C. Kulturwissenschaft.

Dazu gehören insbesondere folgende Komplexe, die interdisziplinär behandelt werden:

- Staaten, Gesellschaften und Kulturen Südosteuropas in Vergangenheit und Gegenwart;
- Mehrheiten und Minderheiten; Ethnizität und interethnische Kommunikation;
- Kirchen und Konfessionen;
- Kulturen, Sprachen und Literaturen sowie ihre Typologien, ferner ihre Konvergenzen und Divergenzen; - Kultursemiotik;
- Sprach- und Kulturnationalismus;
- Folklore und Populärliteratur.

(6) Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse der vielschichtigen sprachlichen, kulturellen und sozialen Wechselbeziehungen der in Südosteuropa lebenden Ethnien in Vergangenheit und Gegenwart.

(7) Die Studierenden sollen zu selbständigem, problemorientiertem und kritischem Umgang mit Inhalten, Methoden und Fragestellungen des Faches angeleitet werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. Sie sollen ein weitgefächertes Fakten- und Methodenwissen erwerben. Sie sollen sich u.a. vertraut machen mit:

- Methoden der Geschichtswissenschaft,
- Methoden der modernen Linguistik wie der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft,
- Methoden der Literaturwissenschaft,
- Semiotik,
- Strukturalismus,
- Nationalismus- und Ethnizitätsforschung,
- Fragestellungen und Methoden der Europäischen Ethnologie und Sozialanthropologie.

## §5

### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit im gewählten Hauptfach! 1. Hauptfach und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Es entfallen in der Regel

- a) auf das Grundstudium 20 SWS,
- b) auf das Hauptstudium 20 SWS.

(3) Im Verlauf des Studiums nimmt der Studierende an den geforderten Lehrveranstaltungen teil und erwirbt die von der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweis (siehe auch § 6 dieser Studienordnung).

(4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

## §6

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

1. Sprachpraktische Ausbildung
  - 1 integrierter Kurs zur gewählten Sprache LN\*,
  - 1 weitere sprachpraktische Übung zur gewählten Sprache T\*,
  - 1 landeskundliche Veranstaltung T\*;
2. des Weiteren sind von den folgenden fünf, auf Südosteuropa bezogenen Bereichen nach Wahl zwei Lehrveranstaltungen leistungsnachweispflichtig; an den drei übrigen Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme erforderlich:
  - A) Vorlesung bzw. Proseminar: Geschichte,
  - B) Vorlesung bzw. Proseminar: Linguistik,
  - C) Vorlesung bzw. Proseminar: Literaturwissenschaft,
  - D) Vorlesung bzw. Proseminar: Ethnologie, Kulturwissenschaften,
  - E) Vorlesung bzw. Proseminar: Ethnien, Kirchen u. Konfessionen;

b) im Hauptstudium:

1. Sprachpraxis
  - sprachpraktische Übungen LN\*, T\*,
  - landeskundliche Veranstaltung T\*;
2. von den folgenden fünf, auf Südosteuropa bezogenen Bereichen sind nach Wahl zwei Lehrveranstaltungen leistungsnachweispflichtig; an den drei übrigen Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme erforderlich:
  - A) Vorlesung bzw. Hauptseminar: Geschichte,
  - B) Vorlesung bzw. Hauptseminar: Linguistik,
  - C) Vorlesung bzw. Hauptseminar: Literaturwissenschaft,
  - D) Vorlesung bzw. Hauptseminar: Ethnologie, Kulturwissenschaften,
  - E) Vorlesung bzw. Hauptseminar: Ethnien, Kirchen u. Konfessionen.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a)

in der Zwischenprüfung:

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über eines der fünf Gebiete Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaft, Ethnologie! Kulturwissenschaften, Ethnien! Kirchen! Konfessionen;

b) in der Magisterprüfung:

- eine Klausur (Dauer: 2 Stunden) in deutscher Sprache aus einem der fünf Gebiete Geschichte, Linguistik, literaturwissenschaft, Ethnologie! Kulturwissenschaften, Ethnien! Kirchen! Konfessionen; es werden drei Themen zur Wahl gestellt;
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei der fünf Gebiete Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaft, Ethnologie! Kulturwissenschaften, Ethnien! Kirchen! Konfessionen, die nicht mit dem in der Klausur gewählten Gebiet identisch sein dürfen, davon ein Teil in der gewählten Fremdsprache.

## §7

### Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von den Fachvertretern für Südslawistik, Romanistik (Rumänisch) und Osteuropäische Geschichte je nach Studienschwerpunkt durchgeführt. Sie unterstützen die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung insbesondere im Hinblick auf Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, wissenschaftliches Arbeiten, Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Studienfächern und die Wahl von Studienschwerpunkten. Für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus die in der Sprachpraxis tätigen Lektoren zuständig.

• LN = Leistungsnachweis; T = Teilnahme; die Modalitäten für eine erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von der verantwortlichen Lehrkraft bekannt gegeben.

(2) Auskünfte über organisatorische Fragen des Studiums, insbesondere auch in Prüfungsangelegenheiten, erteilt das Magisterprüfungsamt.

(3) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung durchgeführt.

**§9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

**§8**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen  
Fakultät